

visarte

berufsverband visuelle kunst ? schweiz

société des artistes visuels ? suisse

società delle arti visive ? svizzera

visual arts association ? switzerland

Räffelstrasse 32

CH-8045 Zürich

T 044 462 10 30

F 044 462 16 10

office@visarte.ch

www.visarte.ch



Einschreiben

Bundesamt für Kultur

Herr Dr. Andrea Raschèr

Hallwylstr. 15

3003 Bern

Zürich, den 28. Oktober 2005

Stellungnahme des Berufsverbands visuelle Kunst visarte zum Entwurf des Kulturförderungsgesetzes (KFG) und des revidierten Pro Helvetia-Gesetz (PH-G)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin

Sehr geehrter Herr Dr. Raschèr

Sehr geehrte Damen und Herren

visarte vertritt als Berufsverband über 2500 visuelle Künstlerinnen und Künstler und ca. 200 Architektinnen und Architekten in der Schweiz und setzt sich für deren Interessen ein. Wir möchten uns im Namen der bildenden Kunstschaftenden bedanken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Kulturförderungsgesetz (KFG) und zum revidierten Pro Helvetia-Gesetz Stellung zu beziehen und hoffen, dass die untenstehenden Vorschläge in ihre Arbeit einfließen.

Ganz grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung eines Kulturförderungsgesetzes auf der Basis von Art. 69 der neuen Bundesverfassung. Gern möchten wir in diesem Zusammenhang einmal mehr in Erinnerung rufen, dass sich die kulturellen Organisationen sowie die Dachorganisation Suisseculture im Laufe der Gesetzesarbeit gemeinsame Forderungen und Wünsche eingebracht hat, die jedoch zu unserem grossen Bedauern nur teilweise und auf ungenügende Weise in den vorliegenden Entwurf des KFG und des Pro Helvetia-Gesetzes berücksichtigt wurden. In unserer Stellungnahme werden wir insbesondere auch diese Lücken beleuchten.

1. Grundsätzliche Bemerkungen und Schwerpunkte der Stellungnahme
 - 1.1 Aktive Förderung der Kunstfreiheit
 - 1.2 Regelung zur Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen der Kunstschaftenden
 - 1.3 Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum
 - 1.4 Affirmative vs. „kann-Bestimmungen“ (insb. in Art. 5 bis Art. 15)
2. Zu den einzelnen Gesetzesartikeln
 - 2.1 Kulturelle Tätigkeiten von gesamtschweizerischem Interesse (Art. 5 bis Art. 15)
 - 2.2 Förderungsmassnahmen (Art. 16-22)
 - 2.3 Aufgabenteilung und Fachkommissionen (Art. 23-26)
3. Revision des Pro Helvetia Gesetzes
 - 3.1 Allgemeine Bemerkungen und Autonomie der Stiftung
 - 3.2 Stiftungsrat / Fachkommissionen / Geschäftsstelle
 - 3.3 Änderungsvorschläge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Wir danken Ihnen im Namen des Berufsverbandes für visuelle Kunst, visarte, für die Prüfung unserer Anliegen im Rahmen dieser Vernehmlassung und grüssen freundlich

Jean-Pierre Gerber
(Präsident visarte.schweiz)

Roberta Weiss-Mariani
(Geschäftsführerin visarte.schweiz)

Entwurf Kulturförderungsgesetz und Revision Pro Helvetia -Gesetz Stellungnahme visarte, berufsverband visuelle kunst schweiz

1. Grundsätzliche Bemerkungen und Schwerpunkte unserer Stellungnahme

Der Berufsverband visarte begrüsst grundsätzlich die Bemühungen des Bundes, die Kulturförderung auf der Basis von BV 69 gesetzlich zu regeln. Wir bedauern jedoch, dass im Entwurf des Gesetzes keine klareren Zielsetzungen und die Verpflichtung des Bundes zur aktiven Förderung der Kunst und Kultur zum Ausdruck kommen. Der Entwurf des KFG präsentiert sich in den meisten Punkten als Rahmengesetz und konzentriert sich insbesondere auf die Regelung der Kompetenzen und des Kulturerbes. Als Verband, der die aktiv tätigen bildenden Kunstschaftenden vertritt, können wir uns mit diesem Gesetzesvorschlag in dieser Form nicht zufrieden geben, insbesondere auch, da die von den Verbänden der professionellen Kulturschaftenden anlässlich der diversen Anhörungen und Vernehmlassungen eingebrachten Anliegen und Forderungen im vorliegenden Entwurf nicht gebührend berücksichtigt wurden. Nach wie vor sind wir dezidiert der Meinung, dass die Massnahmen zur Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen sowie die aktive Förderung der Kunstfreiheit im Rahmen dieses Gesetzes geregelt werden sollten. Zudem sind wir als Interessenvertreter der bildenden Kunstschaftenden der Ansicht, dass im Rahmen der Erarbeitung eines Kulturförderungsgesetzes auch Lösungen zur Sicherung der Möglichkeit für künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum (Kunst und Bau-Prozent) erarbeitet werden müssen.

1.1 Kunstfreiheit

Die Zweckbestimmung zur „Verwirklichung des Grundrechtes der Kunstfreiheit“, die im Gesetzesentwurf vom Dezember 2002 noch skizziert wurde, ist zu unserem grossen Bedauern nicht mehr aufgenommen worden. **Das KFG sollte unserer Meinung nach deutlich machen, dass die Kunst- (und auch die Kulturförderung allgemein) auf der Gewährleistung der Kunstfreiheit basieren muss. Dazu reicht der blosse Hinweis auf Art. 21 BV im Kommentar nicht aus,** denn gemäss Art. 35 BV sollen die Grundrechte nicht nur vor illegitimen Eingriffen und Zensur geschützt werden; der Staat hat vielmehr die Aufgabe, sich für die Verwirklichung der Grundrechte einzusetzen. Wir schlagen entsprechend eine Ergänzung in Art. 3 KFG wie folgt vor:

Art.1: Zweck

Abs. 3: Der Bund leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Kunstfreiheit.

1.2 Verbesserung der Rahmenbedingungen und der sozialen Sicherheit der Kunstschaftenden

Die Verbände der professionellen Künstlerinnen und Künstler setzen ihre Kräfte auf allen Ebenen ein, um die Rahmenbedingungen der professionellen Kulturschaftenden und ihre berufliche Anerkennung zu verbessern. Eine punktuelle Unterstützungen in sozialen Notlagen, wie sie momentan durch die Verbände selbst oder Suisseculture-Sociale befristet geleistet werden, können jedoch eine umfassendere Regelung der sozialen Für und Vorsorge für KünstlerInnen nicht ersetzen. Diese Notwendigkeit wurde erkannt und im Entwurf vom Dezember 2002 entsprechend auch in zwei separaten Artikeln zur Für- und Vorsorge ausformuliert. Die Grundlagen zu diesen Artikeln wurden durch zwei Arbeitsgruppen des Bundesamtes für Kultur (Fürsorge und Vorsorge) erarbeitet. Zudem wurden verschiedene Studien (vgl. Guntram Rehsche (1999); Arbeitsgruppe Holland, Läubli, Weiss (2000), Machbarkeitsstudie Winterthur (/ Columna, 2001, u.a.) verfasst. Trotz dieser Vorabklärungen und positiven

Resultate wurden im Laufe der Erarbeitung des KFG diese Bestimmungen zur Für- und Vorsorge ersatzlos gestrichen. **Wir fordern deshalb erneut, dass im Rahmen dieses Gesetzes Regelungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, insb. zur Vor- und Fürsorge getroffen werden und dass allfällige Änderungen, die in anderen Gesetzen z.B. im Sozialversicherungsgesetz vorgenommen werden müssen, bereits im KFG entsprechend verbindlich vermerkt werden.**

Zu beachten sind dabei insb. die nachfolgenden Punkte:

1. Im Zweckartikel wird bereits explizit gesagt, dass das Gesetz die Rahmenbedingungen zu verbessern sucht. Im erläuternden Bericht kann dann deutlich gemacht werden, dass es hier vor allem um die sozialen Rahmenbedingungen geht.
2. Wie im Entwurf der Steuergruppe vom September 2003 (Art. 7, Abs. 3) im Grundsatz vorgesehen, verpflichtet sich der Bund, bei Aufträgen an KünstlerInnen und Beiträgen an künstlerische Arbeitsleistung (z.B. Werkbeiträge, Aufträge im Rahmen von Kunst und Bau-Projekten, Kompositionsaufträge, etc.) seiner Verantwortung als „Arbeitsgeber“ nach zu kommen und die entsprechenden Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtungen zu entrichten. Die Künstlerinnen werden ihrerseits als Arbeitnehmer resp. Auftragsempfänger die vorgeschriebenen Abgaben (AHV, ALV) leisten.
3. Damit die Vorsorgefrage geregelt werden kann, ist es wichtig, dass die berufliche Anerkennung von Kunstschaaffenden besser geregelt wird. Professionelles Kunstschaaffen muss als Beruf anerkannt werden und zwar auch dann, wenn die Künstler und Künstlerinnen keine eigentliche Berufsausbildung durchlaufen haben. Der Berufsverband visarte hat in seinem Aufnahmereglement Kriterien zur Einschätzung der Professionalität von bildenden Künstlerinnen und Künstler formuliert. Brauchbar erachten wir zudem auch die von der Konferenz der Städtischen Kulturbeauftragten am 18.10.90 verabschiedeten Kriterien.
4. Im Entwurf der Steuergruppe vom September 2003 (Art. 13) wurden Beiträge des Bundes an eine nationale Vorsorgeeinrichtung vorgesehen. Damit nimmt er seine Verantwortung bei der Sicherung der Vorsorge von Kunstschaaffenden erst wahr. Dieser Grundsatz könnte die Basis für den Aufbau einer schweizerischen Künstlersozialkasse sein, wie sie in anderen Ländern (z.B. in Deutschland oder Österreich) in ähnlicher Form seit den 60er Jahren existiert.
5. Bestimmungen zur Verbesserung der sozialen Sicherheit, die in anderen Gesetzen vorgenommen werden, müssen bereits im KFG vermerkt werden. Entsprechend kann im Anhang zu Art. 28 ein neuer Punkt 8 „Sozialversicherungsrecht“ aufgeführt werden, in dem die berufliche Vorsorge für Kunstschaaffende geregelt wird.
6. Das Arbeitslosengesetz regelt unter Art. 9 und 14 div. Sonderregelungen. Hier könnte auch eine Ausnahmeregelung für KünstlerInnen, welche ihr Arbeitsverhältnis infolge eines Werkaufenthalts (Art. 9) verlieren, formuliert werden. Diese Regelungen könnten ebenfalls im Anhang zu Art. 28 festgeschrieben werden.

Konkret schlagen wir vor, die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Förderung der sozialen Sicherheit wie folgt im KFG zu formulieren:

Art.1: Zweck

Abs. 1 Dieses Gesetz bezweckt, das Kunstschaaffen, die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste, den Zugang zur Kultur, den Kulturaustausch, die Kulturvermittlung und die Bewahrung des kulturellen Erbes zu fördern, sowie die kulturelle Vielfalt und den Zusammenhalt der Schweiz zu stärken **und gute Rahmenbedingungen für die künstlerische Tätigkeit zu schaffen.**

Art.5: Kunstschaffen

Abs. 1 Der Bund **fördert** das Kunstschaffen in allen Sparten durch Finanzhilfen für die Entwicklung und Herstellung von Werken im Sinne von Artikel 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992;

Abs. 2 **(neu) Er zahlt von seinen Förderungsbeiträgen an Künstlerinnen und Künstler einen vom Bundesrat festzulegenden Prozentsatz direkt an eine Vorsorgeeinrichtung. Er verpflichtet die Beitragsempfänger, ihrerseits den gleichen Prozentsatz einzuzahlen.**

Art. 5bis: Vorsorgeeinrichtungen (neu)

Abs. 1 **Der Bund kann an die Kosten nationaler Vorsorgeeinrichtungen für Künstlerinnen und Künstler beitragen.**

Abs. 2 **Er kann Beiträge an die Verbesserung der Versicherung von Künstlerinnen und Künstlern leisten, welche sich einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben.**

1.3 Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum (Art. 7)

Kunst ausserhalb der Museen, Ausstellungsräumen und Galerien ist eine eigenständige Kategorie künstlerischen Schaffens, eingepasst in spezifische kommunikative Situationen eines „öffentlichen Raumes“ und mit der Bevölkerung. Gerade in den letzten Jahren hat sich der Diskurs über Kunst im öffentlichen Raum verdichtet, insbesondere als Folge der Anonymisierung der Städte und ganzer Landesteile. Künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum sowie Kunst und Bau-Projekte, die in eine Gesamtplanung eingebettet werden, sind identitäts- und sinnstiftend und ermöglichen der Bevölkerung einen ungezwungenen Kontakt mit der Kunst. Diesem Bedürfnis ist die Steuergruppe in ihrem Entwurf vom Dezember 2002 in Art. 20 nachgekommen. **Wir erachten es deshalb als vordringlich, dass im Rahmen der Überarbeitung des KFG-Entwurfs die Gelegenheit ergriffen wird, die Grundlagen zur Förderung von Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum verbindlich festzuschreiben.** Die künstlerische Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Räumen ist in vielen Kantonen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe (Kunst am Bau-Prozent) verankert. Das KFG sollte unserer Meinung nach auch in dieser Beziehung Leitbildcharakter haben. Ganz konkret kann es sich auf die Bundesbauten (inkl. Verkehrsinfrastrukturen, Platz- und allgemeine Raumgestaltungen) beschränken. Wir schlagen eine entsprechende Formulierung in Art. 7 vor. Zuständig für die Auswahl wäre demzufolge (wie bereits im Kommentar des Gesetzes erwähnt) das Bundesamt für Kultur (beraten durch eine Fachkommission, s. unten). Die Finanzierung müsste wie anhin aufgrund der jeweiligen Objektkredite (Kunst und Bau-Prozent) erfolgen und - basierend auf einer Grundsatzbestimmung im KFG - in den Verordnungen des Bundesamtes für Bauten und Logistik geregelt werden.

Art. 7: Kulturgüter von gesamtschweizerischer Bedeutung

Abs. 1. Der Bund **erwirbt und sammelt** Kulturgüter **und Kunstwerke** von gesamtschweizerischer Bedeutung. Er **sichert, inventarisiert, erforscht** die Kulturgüter und **macht sie zugänglich**

Abs. 2. **(neu) Bei der Errichtung und Erneuerung von öffentlichen Gebäuden und der Gestaltung des öffentlichen Raums setzt der Bund in der Regel ein Prozent der Bausumme für künstlerische Werke ein.**

1.4 Affirmative vs. „Kann-Bestimmungen“ insb. in Art. 5 bis 15

Im Abschnitt 2, „kulturellen Tätigkeiten von gesamtschweizerischem Interesse“ fällt auf, dass mit Ausnahme von Art. 8 sämtliche Artikel sehr summarisch und als Palette von Möglichkeiten („Kann-Formulierungen“) präsentiert werden. Die Einrichtungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes hingegen werden im Gesetzestext namentlich erwähnt, neu auch die Eidg. Militärbibliothek. Mit dieser Formulierung geschieht eine falsche Gewichtung der Förderkriterien. Natürlich schätzen wir die Bemühungen des

Bundes zur Erhaltung des kulturellen Erbes, doch scheint uns hier, dass mit dieser Prioritätensetzung in Art. 8 alle restlichen Förderbereiche (Art. 5 - 15) in den Schatten gestellt und abgewertet werden. Die Auflistung der einzelnen Institutionen und Sammlungen zur Kulturerhaltung - und dazu gehört auch unbedingt das Schweizerische Institut für Kunstwissenschaft (SIK), die Schweizerische Landesphonothek und Cinemathèque - sollte unserer Meinung nach im Kommentar des Gesetzes und anschliessend in einer Verordnung erfolgen. **Da wir der Ansicht sind, dass das KFG (insb. auch für die Förderung des aktuellen Kulturschaffens und deren Vermittlung) verbindlicher als ein Rahmengesetz ausformuliert werden sollte, beantragen wir entsprechend die Überarbeitung von Art. 5, 7, 11, 12, 13, 14, 15 (sowie Art. 8 wie oben ausgeführt).** Unseres Erachtens sollten diese Bestimmungen affirmativ ausformuliert werden, damit im Gesetz klar zur Geltung kommt, dass sich der Bund auch tatsächlich zur aktiven Förderung der Kunst und Kultur bekennt. Zudem scheint uns, dass nicht bereits auf der Stufe des Gesetzesentwurfs Kompromisslösungen und allzu vorsichtige Formulierungen anzustreben sollten. Eine Korrektur der Vorlage ist voraussichtlich ohnehin während den parlamentarischen Debatten zu befürchten.

2. Zu den einzelnen Gesetzesartikeln

2.1 Kulturelle Tätigkeiten von gesamtschweizerischem Interesse (Art. 5 – 15)

Art. 5: Kunstschaffen

Gemäss den Ausführungen im Kommentar soll aufgrund dieses Artikels dem Bund ermöglicht werden, Finanzhilfen für die Entwicklung und Herstellung einzelner Werke der Kunst zu leisten. Wir sind der Meinung, dass in einem Kulturförderungsgesetz auch ganz allgemein die Förderung von guten Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen verbindlich festgeschrieben werden müsste. **Der konkrete Änderungsvorschlag ist unter 1.3 und 1.4 der formuliert.**

Art. 6: Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste

Wir begrüssen grundsätzlich, dass auch dieser Aspekt der Kunstförderung ins KFG aufgenommen wird. BV 69 Abs. 2 weist dem Bund spezifische Kompetenzen für die Förderung der „Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung“ zu. Die Definition in der Verfassung „Kunst“ und „Musik“ deckt sich nicht unbedingt mit dem im KFG definierten Kunstbegriff. (vgl. Kommentar zu Art 5/URG Art. 2). Hier bedarf es einer Klärung.

Dass die Nachwuchsförderung (Art. 6 a) auf alle künstlerische Sparten ausgedehnt werden soll, ist konsequent. Umso wichtiger ist allerdings die Formulierung von Prioritäten und Parameter für die einzelnen Sparten im Kommentar, da die verschiedenen Kunstrichtungen unterschiedlicher Förderungsarten bedürfen. Wir begrüssen auch, dass die Altersgrenze neu bestimmt wird und somit auch berücksichtigt wird, dass im Kunstbereich die Weichen für eine künstlerische Laufbahn oft erst in einer späteren Lebensphase gestellt werden.

Auch in Bezug auf die Weiterbildung (Art. 6 b) sollten griffigere Bestimmung für die einzelnen Sparten formuliert werden. Im Kommentar wird insb. das Beispiel der TänzerInnen erwähnt. Konkrete Beispiele können auch in anderen Sparten angegeben werden: Gerade im Zusammenhang mit der Entwicklung der neuen Medien oder den immer grösseren Anforderung an die KünstlerInnen, mit bestimmten Fachleuten zusammenzuarbeiten (z.B. Städteplanung, Kunst im öffentlichen Raum) besteht grosser Handlungsbedarf in der visuellen Kunst. Zu bedenken ist auch, dass durch die Streichung der Subventionen an die Kunst- und Fachhochschulen für die Weiterbildung (via BBT) das Weiterbildungsangebot für KünstlerInnen kaum mehr finanzierbar ist. Die Förderung der Weiterbildung kann beispielsweise auch die Bereitstellung von teureren Einrichtungen (die ein einzelner Kunstschaffender nicht finanzieren kann) beinhalten. Zudem könnten punktuelle Studienbeiträge an Künstlerinnen und Künstler nach festgelegten Kriterien (Berücksichtigung der sozialen Situation des Gesuchstellers) gesprochen werden.

Ebenfalls im Rahmen der Erarbeitung des KFG sollte über die Bildungsgesetzgebung des Bundes veranlasst werden, das Ausbildungsangebot im Kunstbereich sicherzustellen, z.B. mit der Erarbeitung eines spezifischen Rahmengesetzes für Kunsthochschulen in der Schweiz. Im Rahmen der Umsetzung der Bologna-Reform hat sich herausgestellt, dass hier Handlungsbedarf besteht, insb. auch um eine tatsächliche Anpassung an die europäische Kunsthochschullandschaft zu erreichen (Stichwort: Masterstudiengänge).

Art.6: Aus- und Weiterbildung

Der Bund **fördert** in Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Bildungsmaßnahmen

- a) den künstlerischen Nachwuchs;
- b) die Weiterbildung der Kunstschaffenden.

Art. 7: Kulturgüter von gesamtschweizerischer Bedeutung

Im KFG-müssen die Grundlagen einer Förderung von Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum verbindlich festgeschrieben werden. Siehe dazu unsere Ausführungen unter den Schwerpunkten der Stellungnahme 1.3.

Abs. 1. Der Bund **erwirbt und sammelt** Kulturgüter **und Kunstwerke** von gesamtschweizerischer Bedeutung. Er **sichert, inventarisiert, erforscht** die Kulturgüter und **macht sie zugänglich**;

Abs. 2. (neu) Bei der Errichtung und Erneuerung von öffentlichen Gebäuden und der Gestaltung des öffentlichen Raums setzt der Bund in der Regel ein Prozent der Bausumme für künstlerische Werke ein.

Art. 8: Einrichtungen und Netzwerke zur Erhaltung des kulturellen Erbes

Die Auflistung der einzelnen Institutionen und Sammlungen zur Kulturerhaltung sollte im Kommentar des Gesetzes und anschliessend in einer Verordnung erfolgen. (s. dazu unsere Ausführungen in 1.4). In der Liste fehlen das Schweizerische Institut für Kunstwissenschaft (SIK), die Schweizerischen Landesphonothek und die Cinemathèque. Unklar ist uns, weshalb die Militärbibliothek im Kulturförderungsgesetz figuriert. Wir beantragen folgende Änderung:

Art. 8: Einrichtungen und Netzwerke zur Erhaltung des kulturellen Erbes

Abs. 1. Der Bund führt zur Erhaltung des kulturellen Erbes eigene Einrichtungen;

Abs. 2. Er **unterstützt** weitere Einrichtungen und Netzwerke von gesamtschweizerischer Bedeutung.
(Auflistung der Institutionen in Kommentar)

Art. 9: Kulturelle Anlässe und Projekte

Wir begrüßen die Absicht des Bundes, kulturelle Projekte und Anlässe von gesamtschweizerischer Bedeutung (die Abgrenzung zwischen diesen beiden Begriffen ist in diesem Zusammenhang nicht immer klar) zu unterstützen. Wir denken jedoch, dass die Unterstützung auch auf wiederkehrende Projekte/Anlässe ausgedehnt sein sollte, wie es bereits heute der Praxis des Bundes entspricht. Entsprechend beantragen wir die Streichung von „einmalig“ im Kommentar. Unklar ist uns in Bezug auf diese Bestimmung, weshalb Projekte und Anlässe von gesamtschweizerischer Bedeutung nicht auch von der Pro Helvetia gefördert und unterstützt werden können. Das im Kommentar erwähnte spartenübergreifende „Fest der Künste“, das unter Federführung der kulturellen Organisationen zustande kam, wurde von der Pro Helvetia mitgetragen. Wir neigen zur Ansicht, dass die Unterstützung kultureller Projekte und Anlässe konsequenterweise dem Kompetenzbereich der Pro Helvetia zugewiesen werden sollte.

Art. 10: Herausragende künstlerische Leistungen und kulturelle Verdienste

Die Auszeichnungspolitik des Bundes ist zu begrüßen. Die Ausdehnung auf alle Sparten ist konsequent. Gemäss Art. 23 sollen die diesbezüglichen Kompetenzen beim Bundesamt für Kultur angesiedelt werden. Im Bereich der Bildenden Kunst schätzen wir die professionelle Arbeit der Eidg. Kunstkommission. Wir sind der Meinung, dass eine Auszeichnung an Wert gewinnt, wenn sie von einem

Fachgremium, das für eine hohe Qualität bürgt, vergeben wird. Förderungsbeiträge mit Auszeichnungscharakter dürfen entsprechend nicht von Kulturbeamten oder anonymen Ämtern vergeben werden. Dies gilt sowohl für das BAK als auch für die Stiftung Pro Helvetia.

Art 11/Art 12: Zugang zur Kultur und Kulturvermittlung

Nebst der klassischen Kulturvermittlung gibt es unzählige weitere Formen, um die Kultur und Kunst einem Zielpublikum nahe zu bringen und/oder ihr einen Zugang auch zum Markt zu verschaffen. Entsprechend scheint uns die Trennlinie zwischen Art. 11 und Art. 12 etwas aufgezwungen. Grundsätzlich begrüssen wir jedoch inhaltlich die Aufnahme dieser Bestimmungen.

Zum Kommentar: Nicht nur die Förderung des Nachwuchses sondern auch die frühzeitige Heranbildung künftiger Nutzer von Kunst und Kultur ist für eine verantwortungsvolle kulturelle Förderung von Wichtigkeit. Wir begrüssen entsprechend den Vorschlag, den Zugang zur Kultur in diesem Gesetz festzuschreiben.

In Bezug auf die Nachhaltigkeit sollte hier jedoch im Gesetzestext verstärkt die künstlerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden (vgl. z.B. Pisa-Studie zur höheren Leistungsfähigkeit aufgrund künstlerischer Schulung in der Grundausbildung. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass das KFG nicht dazu „missbraucht“ wird, Unterlassungen in anderen Bereichen zu kompensieren.

Der Zugang zur Kultur sollte auch für soziale Gruppen und Bevölkerungsschichten ermöglicht werden, für welche die kulturellen Angebote der Kultur und Kunst infolge ihres sozialen Umfeldes, ihrer finanziellen Lage oder infolge eines Bildungsmankos nicht direkt zugänglich sind. Wir möchten hier auch die Möglichkeit der Kunst „extra Muros“ im öffentlichen Raum betonen und gleichzeitig auch anregen, dass für den Zugang zur Kultur in Museen Gratiseintritte nicht nur für z.B. ein Landesmuseum sondern auch für weitere kulturelle Angebote evaluiert werden könnten.

Der Zugang zur Kultur kann auch durch die Förderung eines vielfältigen Distributionsnetzes in allen Kulturregionen erfolgen. Dies verhindert die Monopolisierung eines Marktes (Kunstmessen, grosse Verlagshäuser), sowie die einseitigen Interpretation von Kunst und Kultur. Wir schlagen deshalb vor, dass nicht nur die institutionalisierte oder durch die Marktmechanismen geförderte Kunstvermittlung Markt berücksichtigt wird, sondern auch alternative Möglichkeiten (die oft einen ungezwungeneren Erst- oder Zweitkontakt mit der Kultur ermöglichen) in Betracht gezogen werden. Der Kommentar zur KFG sollte entsprechend mit diesen Überlegungen ergänzt werden.

Unser Änderungsvorschlag zu Art. 11 und 12 entsprechend:

Art. 11: Zugang zur Kultur

Abs. 1. Der Bund **fördert** den Zugang zur Kultur und kann Dritte unterstützen, die im Bereich tätig sind.

Abs. 2. **(neuer Absatz) Er fördert insbesondere den Zugang und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am kulturellen und künstlerischen Leben, indem er die diesbezüglichen Aktivitäten der Kantone, Städte und Gemeinden unterstützt.**

Art. 12: Kulturvermittlung

Der Bund **vermittelt** Kultur und kann Dritte in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen.

Art. 15: Kulturelle Organisationen

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung ins KFG werden die Tätigkeiten der kulturellen Organisationen sowie ihre Funktion innerhalb der Kulturlandschaft anerkannt und sie erhalten mit diesem Gesetz eine gesetzliche Grundlage für Unterstützungsbeiträge des Bundes. Gleichzeitig wird ihnen auch die Möglichkeit geboten, ihren Input im Rahmen der Erarbeitung der Schwerpunktprogramme, Förderungskonzepte und deren Evaluation zu leisten. Wir denken jedoch, dass in Bezug auf die Ausformulierung und Entwicklung einer nationalen Kulturpolitik (Art. 21), den kulturellen Organisationen nicht nur mehr Gehör sondern auch mehr Mitwirkungsmöglichkeiten geboten werden sollte. Gleichzeitig sollten die kulturellen Organisationen auch überall dort, wo die

Rahmenbedingungen für das Kunstschaffen ganz allgemein tangiert sind, konsultiert werden.

Die kulturellen Organisationen setzen sich insb. für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Künstlerinnen und Künstler ein und leisten – als Multiplikatoren mit minimalen Budgets – einen grossen Beitrag zur Unterstützung des aktuellen Kunstschaffens. Im Kommentar sind zudem ihre Leistungen für Künstlerinnen und Künstler in Notlagen erwähnt. Gemäss Artikel 15 soll neu nicht nur Organisationen der professionellen Kunstschaffenden sondern auch Organisationen der Kulturvermittlung und Erhaltung eine Förderung zuteil werden. Grundsätzlich begrüssen wir diese Erweiterung der Förderung, möchten jedoch zu Bedenken geben, dass der Kredit zur Unterstützung „kultureller Organisationen“ (im ursprünglichen Sinn) in den letzten Jahren sukzessive gekürzt wurde. Ohne entsprechende Erhöhung dieses Kredits können wir uns kaum vorstellen, wie ein neuer Kreis einbezogen werden kann. Wir gehen davon aus, dass der Gesamtkredit erhöht wird. Wir schlagen zudem vor, dass die Kriterien für die effektive Unterstützung und deren Höhe auf der Grundlage von Art. 15 in einer Verordnung (Abs. 2) geregelt werden.

Um allfällige Missverständnisse bezüglich der Unterstützung auszuschliessen, beantragen, dass der Begriff „Organisationen von Kulturschaffenden“ weiterhin nur für die Verbände der professionellen Kunstschaffenden verwendet wird.

Art. 15: Kulturelle Organisationen

Abs. 1: Der Bund **unterstützt** gesamtschweizerisch tätige Organisationen von Kulturschaffenden und von kulturell tätigen Laien, deren Dachorganisationen sowie Dachorganisationen von Institutionen **im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes oder der Kulturvermittlung**.

Abs. 2: Die Kriterien zur Unterstützung der kulturellen Organisationen und Institutionen werden in einer Verordnung formuliert.

2.2. Förderungsmassnahmen / Finanzierung (Art. 16-22)

Auf der Erfahrung in anderen Bereichen aufbauend, möchte der Bund auch für die Kultur die Schwerpunkte in einem vierjährigen Rhythmus festlegen. Das Schwerpunktprogramm wird nach Anhörung der Kantone, Städte und Gemeinden sowie interessierten Kreisen der Bundesversammlung unterbreitet. Einerseits begrüssen wir die mittelfristige Planungssicherheit (4 Jahre), andererseits ist dieses Verfahren unserer Meinung nach nicht unproblematisch, insbesondere da im vorliegenden Entwurf zum KFG weder Parameter z.B. für die einzelnen Kunstbereiche und Sparten definiert noch Prioritäten festgesetzt wurden, welche eine langfristige Sicherheit für spezifische Aufgabenbereiche garantieren würde.

Aus diesem Grund beantragen wir eine Überarbeitung dieser Bestimmungen. Dabei soll auch eine Regelung getroffen werden, die eine grössere Budgetsicherheit für die geförderten Institution und Organisationen garantiert wie auch die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Budgets auf das folgende Jahr, resp. auf die nächste Vierjahres-Periode zu übertragen. Dazu könnte ein speziell dazu bestimmter Kulturfonds eingerichtet werden. Wir schlagen entsprechend folgende Ergänzung des Art. 18 vor:

Art. 18 Finanzierung

Abs. 3 (neu) Nicht ausgeschöpfte Zahlungskredite werden auf das Folgejahr übertragen.

In Art. 20 wird vorgeschlagen, dass GesuchstellerInnen für einen begründeten Entscheid eine Gebühr zu entrichten haben. Da jedoch die GesuchstellerInnen erst anhand einer Begründung entscheiden können, ob ein Gesuch zu Recht abgelehnt wurde, erscheint uns diese Bestimmung nicht akzeptabel. Wir beantragen deshalb die Streichung von Abs. 5.

Art. 20 Verfahren

Abs. 5 Antrag Streichung

2.3 Aufgabenteilung und Fachkommissionen (Art. 23-26)

Gemäss Art. 23 soll das Bundesamt für Kultur (BAK) eine „umfassende Kulturpolitik“ erarbeiten. Wir sind der Meinung, dass Kulturpolitik erst im Zusammenwirken verschiedener Akteure auf verschiedenen Ebenen entsteht. Nicht nur die Kantone und Gemeinden sind gemäss Art. 1 Abs. 2 hier einzubeziehen sondern auch die kulturellen Organisationen und weitere Kreise. Hingegen ist es sinnvoll, dass die Grundzüge einer Kulturpolitik vom BAK erarbeitet werden. Wichtig ist zudem, dass das Bundesamt für Kultur Stellung bezieht zu allen für die Kulturschaffenden relevanten Gesetzesvorlagen (Urheberrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsgesetz, Raumplanungs- und Baugesetz, etc.) Entsprechend schlagen wir folgende Änderung zu Art. 23 vor:

Art. 23 Bundesamt für Kultur

Abs. 1 Das Bundesamt für Kultur (BAK) ist die Fachbehörde in Fragen der Kulturförderung. Es erarbeitet **die Grundlagen zur Erarbeitung** der Kulturpolitik des Bundes und setzt sie um. **Es nimmt Stellung zu Gesetzesvorlagen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kulturschaffenden betreffen.**

Die Aufgabenteilung lässt noch einige Fragen offen. Wichtig scheinen uns bei einer Überarbeitung dieses Abschnittes die Kriterien Effizienz, Qualität und Transparenz.

Gemäss Art. 23 und 24 obliegt dem Bundesamt für Kultur die Kulturförderung nach Art. 6 bis 11 sowie 14 und 15 und der Pro Helvetia diejenige nach den Art. 5, 12 und 13. Wie bereits oben ausgeführt, sollte der in Art. 9 formulierte Förderbereich konsequenterweise bei der Pro Helvetia angesiedelt werden. Wir schlagen entsprechend folgende Änderung zu Art. 24 vor:

Art. 24 Die Stiftung Pro Helvetia

Der Stiftung Pro Helvetia obliegt **die Förderung des Kunstschaffens, der Kulturvermittlung und des Kulturaustausches gemäss** den Artikeln 5, 9, 12 und 13.

In Bezug auf die **Fachkommissionen** (Art. 26) plädieren wir für eine klarere Zuweisung der Aufgabengebiete. Dies erleichtert nicht nur die Administration und die Bearbeitung der Gesuche sondern auch die Kommunikation mit den Gesuchstellern. Für die Künstlerinnen und Künstler ist es wichtig zu wissen, wo Gesuche eingereicht werden können und von wem sie beurteilt werden. Wichtig ist uns zudem - wie bereits oben erwähnt - dass die Mitglieder der Fachkommissionen (z.B. Kunstkommission) aus Persönlichkeiten, die von den jeweiligen Kunstsparten anerkannt werden, zusammengestellt werden.

3. Revision des Pro Helvetia -Gesetzes

3.1 Allgemeine Bemerkungen und Autonomie der Stiftung

visarte erachtet es als sinnvoll, dass mit dem KFG auch das Pro Helvetia-Gesetz revidiert wird. Gemeinsam mit den anderen Kulturorganisationen und insbesondere mit dem Dachverband Suisseculture haben wir stets betont, dass das Kulturförderungsgesetz nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Revision des Pro Helvetia Gesetzes diskutiert werden kann. Der vorliegende Entwurf des Pro Helvetia-Gesetzes kommt allerdings einer Totalrevision gleich, und er zeigt zudem auf, dass die Kompetenzen und die Autonomie der Stiftung in Zukunft stark eingeschränkt werden sollen. Dies kann nicht im Sinn der Kulturschaffenden sein. **wir erachten es als unabdingbar, dass die Stiftung Pro Helvetia ihre Arbeit mit einer gewissen Distanz zu den politischen Instanzen und der Bundesverwaltung ausüben kann. Damit ihre Autonomie gefestigt wird, sollte ihr auch ermöglicht**

werden, die Direktion und die Fachkommissionen selbst zu wählen. Der Entwurf sollte unserer Meinung nach entsprechend überarbeitet werden, insbesondere in Bezug auf die Ernennung und Zusammensetzung des Stiftungsrats, die Kompetenzen der Geschäftsstelle und der Fachkommissionen, die Aufgabenteilung zwischen BAK und Pro Helvetia sowie den Leistungsauftrag.

3.2 Stiftungsrat / Fachkommissionen / Geschäftsstelle

Im Rahmen der Reorganisation der Pro Helvetia wurde der Stiftungsrat auf 25 Mitglieder reduziert. Zudem wurde auch ein Leitungsgremium eingesetzt. Im Gesetz selbst wird nun mit dem Argument einer verbesserten Handlungsfähigkeit nur noch von neun Stiftungsräten ausgegangen. Der umfangreichere Stiftungsrat, welcher die Stiftung lange Zeit prägte, hatte seine Berechtigung in der Repräsentativität der einzelnen Kulturbereiche und der Sprachregionen. Insofern wurde im Stiftungsrat viel Fachwissen und Erfahrung vereint. Die Reduktion auf neun Personen, die sich auf die strategische Planung konzentrieren und die Geschäftstätigkeit der Stiftung überwachen, ist aus dieser Sicht problematisch. Aufgrund der im erläuternden Bericht erwähnten Kriterien für die Zusammensetzung des Stiftungsrates und der Förderbereiche gemäss KFG sowie für die Legitimität dieses Gremiums wäre es förderlich, wenn vor allem bei der Zusammensetzung die Kulturschaffenden in angemessenem Mass vertreten sind. Damit soll auch eine gewisse Nähe zu den Künstlerinnen und Künstler auf der Stiftungsratsebene geschaffen werden.

Die Kompetenzen der Fachkommissionen sind eng mit der Frage nach der Grösse und den Aufgaben des Stiftungsrats verknüpft. Ein Stiftungsrat, der sich auf die strategischen Zielsetzungen konzentriert und in dem Erfahrung und künstlerische Fachkompetenzen fehlen, macht die Fachkommissionen notwendig. Für diese Fachkommissionen sollten jedoch entsprechende gesetzliche Grundlagen geboten werden, damit sie ihre Aufgabe erfüllen, d.h. die Unterstützungsgesuche selbständig beurteilen und den Stiftungsrat sowie die Geschäftsstelle beratend beistehen können. Art. 10 muss entsprechend angepasst werden und klar von Art. 26 KFG abgegrenzt. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um zwei unterschiedliche Gremien handelt. Falls dies nicht der Fall sein sollte, müssen die Kompetenzen der Fachkommissionen des BAK und diejenige der Pro Helvetia entsprechend harmonisiert werden.

In Bezug auf die Geschäftsstelle sind wir der Ansicht, dass deren Direktorin/der Direktor vom Stiftungsrat selbst ernannt werden sollte. Dies einerseits um die Autonomie der Stiftung abzusichern und andererseits aus der Überlegung, dass das Konfliktpotential minimiert wird, wenn dem Stiftungsrat nicht ein Direktor/eine Direktorin „aufgezwungen“ wird.

Für weitergehende Erläuterungen insb. auch in Bezug auf den "Leistungsauftrag für Pro Helvetia" möchten wir auf die Stellungnahme von Suisseculture verweisen. Zusammenfassend schlagen wir konkret die Änderung folgender Artikel vor:

Änderungsvorschläge zu den einzelnen Gesetzesartikeln (die Anträge für Änderungen sind fett markiert)

Art. 2, Abs. 2

Abs. 2 **Antrag zur Streichung des Absatzes**

Art. 7

Antrag Ergänzung c: Die Fachkommissionen

Art. 8, Abs. 2

Antrag Änderung und Ergänzung: Er besteht aus **15** Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten des kulturellen Lebens. **Bei der Wahl ist auf die angemessene Vertretung der Geschlechter, der Regionen, der Sprachen sowie der Altersgruppen zu achten.**

Art. 8, Abs. 5 Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

Antrag Änderung: Er **ernennt die Direktorin oder den** Direktor der Geschäftsstelle.

Art. 8, Abs. 5

Antrag Ergänzung i (neu): Er ernennt die Mitglieder der Fachkommissionen.

Art. 8, Abs. 6

Antrag Streichung des Absatzes 6

Art. 9, Abs. 2, b

Antrag Ergänzung: Sie entscheidet **unter Beizug der Fachkommissionen** über Gesuche.

Art. 9, Abs. 2, c

Antrag Ergänzung: Sie entscheidet **unter Beizug der Fachkommissionen** über stiftungseigene Projekte.

Art. 9, Abs. 5

Antrag Änderung und Ergänzung: Die Amtsdauer der Direktorin oder des Direktors beträgt **fünf** Jahre **und kann einmal um eine Amtsperiode verlängert werden.**

Art. 9, Abs. 6

Antrag: Streichung Abs. 6

Art. 10: **Anträge Änderungen:** Abs. 1, 2, 3

Abs. 1: Die Fachkommissionen **begutachten Gesuche und stiftungseigene Projekte und beraten den Stiftungsrat und die Geschäftsstelle in allen kulturpolitischen Belangen der Stiftung.**

Abs. 2: **Der Stiftungsrat** wählt die Mitglieder der Fachkommissionen; **sie setzen sich zusammen aus Kulturschaffenden und Persönlichkeiten des kulturellen Lebens, die über fachliche Kompetenz und Anerkennung in ihren jeweiligen Kunstsparten verfügen und die wichtigsten Kunstsparten sowie die kulturelle, sprachliche und regionale Vielfalt des Landes repräsentieren.**

Abs. 3: Das EDI regelt **auf Antrag des Stiftungsrates** die Organisation und das Verfahren der Fachkommissionen.

Zürich, 28. Oktober 2005